



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

08. Juli 2021
Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
226-2.02.02.02-163866
bei Antwort bitte angeben

-Per E-Mail-

Auskunft erteilt:
Frau von Schönfeld

Telefon 0211 5867-3341
Telefax 0211 5867-3220
ursula.vonschoenfeld
@msb.nrw.de

- 1. Einschulungsfeiern an Grundschulen und Förderschulen sowie an Schulen mit Primarstufe;**
- 2. Testungen mit dem Lolli-Test**
- 3. Schuleingangsuntersuchungen, Masernschutz**

1. Infektionsvorsorge bei der Einschulung

In der Schulmail vom 29. Juni 2021 wurden ergänzende Informationen für die Einschulungsfeiern zugesagt, um den Schulen auf der Basis der aktuellen rechtlichen Hygieneschutzmaßnahmen einen verlässlichen Rahmen zu geben, die Schulneulinge zusammen mit ihren Eltern feierlich in den Schulen der Primarstufe zu begrüßen. Die derzeitigen Inzidenzzahlen ermöglichen solche Einschulungsfeiern. Auch zum Schuljahresbeginn soll dabei an die Maßnahmen zum Ende des vergangenen Schuljahres angeknüpft werden.

Der Tag der Einschulung ist für die Kinder und ihre Eltern ein besonderer Tag, der unbeschwert verlaufen soll.

Um dies sicherzustellen, gelten die jeweils aktuellen Maßgaben für Kulturveranstaltungen nach § 1 Absatz 6 der Corona-Betreuungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Corona-Schutzverordnung.

Dies bedeutet nach dem heutigen Stand konkret, dass die bekannten Hygienemaßnahmen weiterhin und auch bei den Einschulungsfeiern einzuhalten sind:

1. das Tragen von Masken,
2. die Einhaltung von Mindestabständen,
3. die einfache Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden (durch Dokumentation ihrer Namen, Adressen, Telefonnummern oder E-Mailadressen) und

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

4. die Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses aller teilnehmenden Personen.

Um den Gesundheitsschutz für alle Beteiligten nach der Ferienzeit zum Schulstart der Erstklässlerinnen und Erstklässler zu gewährleisten, wird allen Eltern empfohlen, ihre Kinder unmittelbar vor dem ersten Schultag bei einem Testzentrum kostenlos mit einem Bürgertest testen zu lassen oder bei ihren Kindern einen Antigen-Selbsttest durchzuführen (höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung). Diese Empfehlung gilt auch für alle anderen an der Einschulungsfeier teilnehmenden Personen (Eltern, sonstige Begleitpersonen) mit Ausnahme derer, mit einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung.

Darüber hinaus richten sich die geltenden Rahmenbedingungen zur Durchführung dieser Veranstaltungen zunächst nach der Sieben-Tage-Inzidenz im Kreisgebiet oder im Gebiet der kreisfreien Stadt, weshalb ein gewisses Maß an Komplexität bei den zu beachtenden Regelungen nicht zu vermeiden ist.

Es gelten vier Inzidenzstufen, nämlich höchstens 10 (Inzidenzstufe 0), höchstens 35 (Inzidenzstufe 1), zwischen 35 und höchstens 50 (Inzidenzstufe 2) sowie über 50 (Inzidenzstufe 3).

Außerdem ist wichtig, wie groß die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden sein wird, und ob die Veranstaltung im Freien oder in geschlossenen Räumen durchgeführt werden soll. Dabei dürfen Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen, zusätzlich zur jeweils höchstens zulässigen Personenzahl an der Veranstaltung teilnehmen.

Soll zum Beispiel eine Veranstaltung in der Aula der Schule stattfinden, so sind Sitzplätze im „Schachbrettmuster“ zu besetzen, was die Zahl der belegbaren Sitzplätze halbiert. Sollte hierdurch nicht der gesamte Einschulungsjahrgang in einer Veranstaltung begrüßt werden können, muss die Begrüßungsfeier auf mehrere Gruppen aufgeteilt werden.

Ein geselliger Teil (Umtrunk, kleine Speisen) nach der Einschulungsveranstaltung ist derzeit wieder zulässig, sollte allerdings wegen der „Gruppenbildung“ ausschließlich im Außenbereich (z.B. Pausenhof) ermöglicht werden. Hierbei sind die Regelungen des § 19 Corona-Schutzverordnung zu beachten.

Auch für den geselligen Teil von Einschulungsfeiern gelten weiterhin die Höchstteilnehmendenzahl und die bekannten Hygienemaßnahmen.

Um Ihnen eine Orientierung zu geben und die Planungen zu erleichtern, finden Sie tabellarische, nach Inzidenzstufen geordnete Übersichten im Bildungsportal, die insbesondere auch für die Einschulungsfeiern gelten und fortlaufend aktualisiert werden unter:

<https://www.schulministerium.nrw/einschulungsfeiern>

2. Testungen mit dem Lolli-Test

Anders als die übrigen Kinder, die bereits am 1. Schultag mit dem Lolli-Test getestet werden (PCR-Pooltestung), werden die Schulneulinge erst in der ersten vollständigen Schulwoche in den Testrhythmus der Schule eingebunden.

Die Schulämter haben die Aufgabe, die Schulleitungen über diese Vorgaben zu informieren. Um den Arbeitsaufwand der Schulen so gering wie möglich zu halten und die Eltern rechtzeitig über die geltenden Bestimmungen informieren zu können, wird in der 31. Kalenderwoche (5. Woche der Schulferien) ein downloadfähiger Musterbrief in das Bildungsportal auf der Lolli-Test-Seite eingestellt werden.

Selbstverständlich wird dann der aktuelle Sachstand der Vorgaben zur Infektionsvorsorge (Hygiene, Testungen etc.) berücksichtigt werden.

3. Schuleingangsuntersuchungen - Masernschutz

Soweit die Schuleingangsuntersuchungen noch nicht stattgefunden haben, sollen sie im Laufe des ersten Halbjahres nachgeholt werden. Sofern der Impfstatus nach § 34 Absatz 11 IfSG noch nicht festgestellt werden konnte, empfehle ich den Schulleitungen, wegen ihrer Verantwortung für den Masernschutz, sich von den Eltern einen der in § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG genannten Nachweise unmittelbar nach dem Schulstart vorlegen zu lassen (vgl. hierzu Nr. 7 der FAQ zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes).

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrappner